Bundesrat Drucksache 402/90

05.06.90

K

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, für die Übergangszeit bis zur Vergabe der Studienplätze an deutschen Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen und bis zur Angleichung der in der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Studienberechtigung führenden Bildungsgänge an die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen die Chancengerechtigkeit von deutschen Bewerbern aus unterschiedlichen Schulsystemen bei der zentralen Studienplatzvergabe auf gesetzlicher Grundlage sicherzustellen.

B. Lösung

Die bei der Auswahl nach Qualifikation (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 bis 7 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 HRG) vorgeschriebene Aufteilung nach Landesquoten wird ergänzt durch die Bildung einer weiteren Quote, innerhalb der ausschließlich Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung konkurrieren. Entsprechend wird bei der Auswahl nach Wartezeit bzw. nach Bewerbungssemestern (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 2 a HRG) verfahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Umstellung des Verfahrens fallen einmalig Kosten in Höhe von ca. 70.000,-- DM an.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 402/90

05.06.90

K

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
- BM III - 6/83 -

Mainz, den 5. Juni 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur
Änderung des Hochschulrahmengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

C. P. Vorn

Drucksache 402/90

E n t w u r f
eines
... Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz zum 26. Januar 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:
Dem § 72 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für die Übergangszeit bis zur Vergabe der Studienplätze an deutschen Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen kann für die Vergabe von Studienplätzen an deutsche Bewerber mit einem in der Deutschen Demokratischen Republik (einschließlich Berlin-Ost) erworbenen Nachweis nach § 27

1. innerhalb der Quoten nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 sowie

2. innerhalb der Quoten nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a

jeweils eine besondere Quote nach dem Bewerberanteil gebildet werden. Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 1990/91, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten entsprechenden Landesrechts, werden die Artikel 13 und 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 nach Maßgabe des Satzes 1 angewendet; im übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist (Artikel 12 Abs. 1 GG, § 27 Abs. 1 Satz 1 HRG). Nach Herstellung der Freizügigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik treten Bewerber aus beiden deutschen Staaten mit unterschiedlichen Qualifikationsnachweisen und Zulassungsvoraussetzungen bei der Studienplatzvergabe in Konkurrenz.

Die Vorbereitung auf und die Anforderungen für den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung in der Deutschen Demokratischen Republik unterscheiden sich quantitativ und qualitativ grundlegend von denen in der Bundesrepublik Deutschland:

- Ein lerngruppenbezogener Unterricht mit der Zielsetzung der Studienvorbereitung erfolgt nur in zwei Jahrgangsstufen; die Hochschulzugangsberechtigung wird in der Regel nach 12 Jahren erworben.

- Zahlreiche Unterrichtsinhalte in den Schulen, insbesondere im Fach Deutsch und in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern waren bisher ideologisch beeinflußt.

- Das System der Leistungsbewertung war vorwiegend an Planerfüllungsmaßstäben für die Schulen ausgerichtet; die Durchschnittsnoten orientieren sich überwiegend an der höchsten Leistungsstufe. In das Bewertungssystem flossen auch schulfremde Einflüsse wie Weltanschauung und politische Einstellung ein.

Die bislang geltenden Zulassungsregelungen sind nicht in der Lage, die Chancengerechtigkeit zwischen den Absolventen dieser nach Inhalt, Dauer und Benotung zum Teil deutlich unterschiedlichen Bildungsgänge sicherzustellen. Sie bieten auch keinen Ausgleich dafür, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre Studienplatzkapazitäten noch nicht in ein gemeinsames Vergabeverfahren einbringt.

Dies gilt auch für die Zulassung nach Wartezeit bzw. Bewerbungssemestern, bei der das geltende System von Gutschriften zum Beispiel für Dienstleistungen und berufliche Ausbildungen, aber auch von Abzügen für Studienzeiten nicht auf Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung übertragen werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb für die Zeit bis zur Angleichung der Bildungsgänge Sonderregelungen für Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung vor, soweit die Wahrung der Chancengerechtigkeit dies erfordert. Zu diesem Zweck werden sowohl bei der Auswahl nach Qualifikation als auch nach Wartezeit bzw. Bewerbungssemestern gesonderte Quoten für Bewerber mit Zeugnissen aus der Deutschen Demokratischen Republik gebildet, in denen diese Bewerber ausschließlich untereinander konkurrieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulrahmengesetzes)

Die zum Hochschulzugang führenden Bildungsgänge sollen möglichst bald mit dem Ziel der Vergleichbarkeit mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen neu gestaltet und in ein gemeinsames Zulassungssystem einbezogen werden. Kurzfristig ist dieses Ziel jedoch nicht erreichbar. Bis dahin sollen deutsche Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung sowohl bei der Auswahl nach Qualifikation (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1) als auch nach Wartezeit und Bewerbungssemestern (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) innerhalb gesonderter Quoten nur untereinander konkurrieren. Zu diesem Zweck werden zusätzlich zu den bei der Auswahl nach Qualifikation gebildeten Landesquoten sowie innerhalb der für die Auswahl nach Wartezeit bzw. Bewerbungssemestern vorgesehenen Studienplatzquoten jeweils eine Sonderquote nur für Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung vorgesehen.

Der Umfang der nach Satz 1 vorgesehenen Sonderquoten soll ausschließlich in Abhängigkeit vom Anteil der Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl aller Bewerber bestimmt werden.

Weil die Studienplätze in der Deutschen Demokratischen Republik nicht in ein gemeinsames Vergabesystem einbezogen sind und bislang nur ein im Vergleich zu den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geringer Teil eines Altersjahrgangs in der Deutschen Demokratischen Republik eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben konnte, würde die Einbeziehung des Bevölkerungsanteils entsprechend § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 6 HRG Bewerber mit DDR-Zeugnissen unverhältnismäßig begünstigen. Dabei wird auch berücksichtigt, daß die Bewerbungsmöglichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik davon unabhängig weiterhin offen steht.

Die in Satz 3 vorgesehene Regelung lehnt sich an die geltende Bestimmung des § 72 Abs. 2 Satz 2 HRG an. Schon vor Anpassung des Landesrechts sind die entsprechenden Vorschriften des Staatsvertrages nach Maßgabe der in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Regelungen erstmals ab Wintersemester 1990/91 anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)
Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)
Da die Umsetzung der vorgenannten Bestimmungen keinen Aufschub dulden, soll die Regelung von Artikel 1 noch für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91 wirksam werden. Dies ist nur erreichbar, wenn die erforderlichen Bestimmungen der Länder im Verordnungswege unverzüglich getroffen werden.

C. Kosten

Das DV-Programm der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen muß geändert werden. Hierfür fallen einmalig Kosten in Höhe von ca. 70.000,-- DM an.

Bundesrat -1-B **Drucksache 402/90** **(Beschluß)**

22.06.90

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, für die Übergangszeit bis zur Vergabe der Studienplätze an deutschen Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen und bis zur Angleichung der in der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Studienberechtigung führenden Bildungsgänge an die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen die Chancengerechtigkeit von deutschen Bewerbern aus unterschiedlichen Schulsystemen bei der zentralen Studienplatzvergabe auf gesetzlicher Grundlage sicherzustellen.

B. Lösung

Die bei der Auswahl nach Qualifikation (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 bis 7 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 HRG) vorgeschriebene Aufteilung nach Landesquoten wird ergänzt durch die Bildung einer weiteren Quote, innerhalb der ausschließlich Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung konkurrieren. Entsprechend wird bei der Auswahl nach Wartezeit bzw. nach Bewerbungssemestern (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 2 a HRG) verfahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Umstellung des Verfahrens fallen einmalig Kosten in Höhe von ca. 70.000,-- DM an.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 402/90 (Beschluß)

22.06.90

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache 402/90 (Beschluß)

Anlage

E n t w u r f
eines
... Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz zum 26. Januar 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:
Dem § 72 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für die Übergangszeit bis zur Vergabe der Studienplätze an deutschen Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen kann für die Vergabe von Studienplätzen an deutsche Bewerber mit einem in der Deutschen Demokratischen Republik (einschließlich Berlin-Ost) erworbenen Nachweis nach § 27

1. innerhalb der Quoten nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 sowie

2. innerhalb der Quoten nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a

jeweils eine besondere Quote nach dem Bewerberanteil gebildet werden. Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 1990/91, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten entsprechenden Landesrechts, werden die Artikel 13 und 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 nach Maßgabe des Satzes 1 angewendet; im übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist (Artikel 12 Abs. 1 GG, § 27 Abs. 1 Satz 1 HRG). Nach Herstellung der Freizügigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik treten Bewerber aus beiden deutschen Staaten mit unterschiedlichen Qualifikationsnachweisen und Zulassungsvoraussetzungen bei der Studienplatzvergabe in Konkurrenz.

Die Vorbereitung auf und die Anforderungen für den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung in der Deutschen Demokratischen Republik unterscheiden sich quantitativ und qualitativ grundlegend von denen in der Bundesrepublik Deutschland:

- Ein lerngruppenbezogener Unterricht mit der Zielsetzung der Studienvorbereitung erfolgt nur in zwei Jahrgangsstufen; die Hochschulzugangsberechtigung wird in der Regel nach 12 Jahren erworben.

- Zahlreiche Unterrichtsinhalte in den Schulen, insbesondere im Fach Deutsch und in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern waren bisher ideologisch beeinflußt.

- Das System der Leistungsbewertung war vorwiegend an Planerfüllungsmaßstäben für die Schulen ausgerichtet; die Durchschnittsnoten orientieren sich überwiegend an der höchsten Leistungsstufe. In das Bewertungssystem flossen auch schulfremde Einflüsse wie Weltanschauung und politische Einstellung ein.

Die bislang geltenden Zulassungsregelungen sind nicht in der Lage, die Chancengerechtigkeit zwischen den Absolventen dieser nach Inhalt, Dauer und Benotung zum Teil deutlich unterschiedlichen Bildungsgänge sicherzustellen. Sie bieten auch keinen Ausgleich dafür, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre Studienplatzkapazitäten noch nicht in ein gemeinsames Vergabeverfahren einbringt.

-6-3

402/90

Dies gilt auch für die Zulassung nach Wartezeit bzw. Bewerbungssemestern, bei der das geltende System von Gutschriften zum Beispiel für Dienstleistungen und berufliche Ausbildungen, aber auch von Abzügen für Studienzeiten nicht auf Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung übertragen werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb für die Zeit bis zur Angleichung der Bildungsgänge Sonderregelungen für Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung vor, soweit die Wahrung der Chancengerechtigkeit dies erfordert. Zu diesem Zweck werden sowohl bei der Auswahl nach Qualifikation als auch nach Wartezeit bzw. Bewerbungssemestern gesonderte Quoten für Bewerber mit Zeugnissen aus der Deutschen Demokratischen Republik gebildet, in denen diese Bewerber ausschließlich untereinander konkurrieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulrahmengesetzes)

Die zum Hochschulzugang führenden Bildungsgänge sollen möglichst bald mit dem Ziel der Vergleichbarkeit mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen neu gestaltet und in ein gemeinsames Zulassungssystem einbezogen werden. Kurzfristig ist dieses Ziel jedoch nicht erreichbar. Bis dahin sollen deutsche Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung sowohl bei der Auswahl nach Qualifikation (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1) als auch nach Wartezeit und Bewerbungssemestern (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) innerhalb gesonderter Quoten nur untereinander konkurrieren. Zu diesem Zweck werden zusätzlich zu den bei der Auswahl nach Qualifikation gebildeten Landesquoten sowie innerhalb der für die Auswahl nach Wartezeit bzw. Bewerbungssemestern vorgesehenen Studienplatzquoten jeweils eine Sonderquote nur für Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung vorgesehen.

Der Umfang der nach Satz 1 vorgesehenen Sonderquoten soll ausschließlich in Abhängigkeit vom Anteil der Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl aller Bewerber bestimmt werden.

Weil die Studienplätze in der Deutschen Demokratischen Republik nicht in ein gemeinsames Vergabesystem einbezogen sind und bislang nur ein im Vergleich zu den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geringer Teil eines Altersjahrgangs in der Deutschen Demokratischen Republik eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben konnte, würde die Einbeziehung des Bevölkerungsanteils entsprechend § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 6 HRG Bewerber mit DDR-Zeugnissen unverhältnismäßig begünstigen. Dabei wird auch berücksichtigt, daß die Bewerbungsmöglichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik davon unabhängig weiterhin offen steht.

Die in Satz 2 vorgesehene Regelung lehnt sich an die geltende Bestimmung des § 72 Abs. 2 Satz 2 HRG an. Schon vor Anpassung des Landesrechts sind die entsprechenden Vorschriften des Staatsvertrages nach Maßgabe der in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Regelungen erstmals ab Wintersemester 1990/91 anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)
Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)
Da die Umsetzung der vorgenannten Bestimmungen keinen Aufschub dulden, soll die Regelung von Artikel 1 noch für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91 wirksam werden. Dies ist nur erreichbar, wenn die erforderlichen Bestimmungen der Länder im Verordnungswege unverzüglich getroffen werden.

C. Kosten

Das DV-Programm der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen muß geändert werden. Hierfür fallen einmalig Kosten in Höhe von ca. 70.000,-- DM an.